

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 15

Pfarrkirchen, 19.07.2018

---

## Inhalt

	Seite
<b>Neuanlage eines Gewässerlaufs und teilweise Verfüllung bzw. Verrohrung des bestehenden Pechöder Grabens durch den Markt Triftern, Magistratsstraße 1, 84371 Triftern auf den Grundstücken Fl.Nr. 1554, 1555, 1349/1 Tf., 1347 Tf., 1560, 1557/8, 1559, 1557 Tf., Gemarkung Voglarn, Markt Triftern</b>	81
<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des Schulverbandes Mittelschule Johanniskirchen</b>	82
<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn</b>	82

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Neuanlage eines Gewässerlaufs und teilweise Verfüllung bzw. Verrohrung des bestehenden  
Pechöder Grabens durch den Markt Triftern, Magistratsstraße 1, 84371 Triftern auf den  
Grundstücken Fl.Nr. 1554, 1555, 1349/1 Tf., 1347 Tf., 1560, 1557/8, 1559, 1557 Tf., Gemarkung  
Voglarn, Markt Triftern**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Markt Triftern beabsichtigt die Festsetzung eines Gewerbegebietes westlich des Ortsteils Furth. Es soll deshalb auf dem Grundstück Fl.Nr. 1554 ein neuer Gewässerlauf des Pechöder Grabens angelegt und der bestehende Pechöder Graben im Bereich der geplanten Bebauung auf einer Länge von ca. 150 m verrohrt und verfüllt werden, damit dieser Bereich als Erschließungsstraße und Teil der Gewerbefläche genutzt werden kann.

Dabei sind die Verrohrungen für die Querungen unter der nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Staatsstraße anzulegen und die Entwässerungseinrichtungen für das Gewerbegebiet zu planen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern. Alle Behörden verneinen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Gemäß der gutachterlichen Äußerung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf grenzt der derzeitige Gewässerverlauf an eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Die Bewirtschaftung der Felder erfolgt bis zur Böschungsoberkante des Pechöder Grabens. Durch die Neuanlage des Bachs und seiner Uferstreifen wird der Nährstoffeintrag reduziert und somit der Sauerstoffhaushalt und die Selbstreinigungskraft des Gewässers deutlich verbessert. Dies ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht positiv zu beurteilen.  
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gewässer und Überschwemmungsgebiete zu erwarten, eine UVP ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht erforderlich.
2. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind bei Einhaltung naturschutzfachlicher Auflagen (Funktionstüchtigkeit des neuen Bachlaufs vor Verfüllung des alten, Abfischen und Verbringen der Fische aus dem alten in den neuen Bachlauf, ökologische Bauleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.
3. Maßnahmen für eine von der Fachberatung für Fischerei geforderte gute Habitatqualität (z.B. Einbauten, Ufergestaltung) wurden im Rahmen des Erörterungstermins am 17.07.2018 festgelegt.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 18.07.2018**

**Landratsamt Rottal-Inn  
untere Wasserrechtsbehörde**

**Hampel  
Reg. Amtmann**

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des Schulverbandes Mittelschule Johanniskirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Johanniskirchen hat in ihrer Sitzung am 26.06.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 10.07.2018 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

**vom 20.07. bis 27.07.2018**

im Rathaus Johanniskirchen, Zimmer Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Johanniskirchen, den 13.07.2018**

**gez. Max Maier**  
**1. Verbandsvorsitzender**

---

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn hat in ihrer Sitzung am 27.06.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 12.07.2018 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn werden zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

**vom 23.07. bis 03.08.2018**

zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Simbach am Inn, Innstr. 14, 1.Stock, Zimmer 106, während der allgemeinen Dienststunden, niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Simbach am Inn, 16.07.2018**

**gez. K. Schmid**  
**1.Vorsitzender**